

Eine Revision des Ausserehelichenrechts ist fällig

Autor(en): **Boehlen, Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **33 (1954)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Friedenszeiten, Nachachtung der international anerkannten Spielregeln der Kampfführung usw.).

Der Unterschied zwischen der sogenannten Raumverteidigung der vorgeschlagenen Nahkampfarmee oder einer Partisanenarmee und der «klassischen» Kampfführung herkömmlicher Art ist bei uns im Grunde gar nicht so wesentlich, sofern eine höhere Führung überhaupt anerkannt wird. Die Vertreter traditioneller Kampfführung scheinen sich über die heute bestehende Verteilung ihrer Kräfte kein richtiges Bild zu machen. Ja, auf dem Papier können sie wohl ganze Heereseinheiten besammeln und nach napoleonischem Muster dahin oder dorthin «werfen». In der Praxis wird ihnen dies nicht gelingen, einmal, wie oben bereits angeführt, wegen der besonderen Mittel des Gegners, und überdies besteht schon eine umfangreiche Raumverteidigung, man braucht nur die Réduitbrigaden, die Gebirgsbrigaden, die Verteidigung der Flugplätze und anderer wichtiger Örtlichkeiten anzuführen. Fällt die Auslösung des Krieges mit unserer Mobilmachung zusammen, dann besteht eine Raumverteidigungsorganisation in Reinkultur.

An allen Ecken und Enden der Welt haben wir Militärattachés eingestellt. Und in Griechenland? Es wäre doch sehr interessant gewesen, zu untersuchen, wieso sich 25 000 Rebellen (ohne Flieger und Flab, ohne Panzerfahrzeuge usw.) gegen eine modern ausgerüstete, numerisch sicher zehnfache Übermacht so lange halten konnten! Es war eine richtige Partisanenarmee, improvisiert. Was wir davon übernehmen könnten, wäre das Kampfverfahren.

MARIE BOEHLEN

Eine Revision des Außerehelichenrechts ist fällig

Kein Lebewesen bedarf so sorgfältiger und langer Pflege und Erziehung wie das Menschenkind, bis es zur Selbständigkeit herangereift ist. Normalerweise wird diese große Aufgabe in der Familie, von Mutter und Vater erfüllt, und sie erfordert den vollen Einsatz beider Eltern.

Wir haben zurzeit in der Schweiz rund 80 000 Geburten im Jahr, wovon etwa 3000 außerehelich sind. 3000 Kinder kommen somit jedes Jahr in unserem Land auf die Welt, die nicht in die Geborgenheit der natürlichen Familie geboren werden. Mutter und Vater des Kindes leben vielmehr getrennt und gehen ihre eigenen Wege. Da muß dafür Sorge getragen werden, daß die Eltern trotzdem ihre Pflichten dem hilflosen Kinde gegenüber erfüllen. Denn wenn dies nicht geschieht, nimmt das Kind Schaden und fällt in irgendeiner Form der Öffentlichkeit zur Last.

Es dürfte für jedermann selbstverständlich sein, daß auch für die außerehelichen Kinder beide Elternteile verantwortlich sind. Tatsächlich ist es nun aber so, daß schätzungsweise ein Fünftel der außerehelichen Kinder (also etwa 600 Neugeborene pro Jahr) «keinen Vater» haben. Das heißt nicht etwa, daß sie durch künstliche Befruchtung gezeugt worden sind, sondern daß der väterliche Erzeuger dem Kinde gegenüber *keine Pflichten* zu erfüllen hat. Die Mütter allein haben für diese Kinder aufzukommen. Kann das in Ordnung sein? Muß da nicht von einem offensichtlichen Ungenügen des Gesetzes gesprochen werden, das solches zuläßt?

Schon 1952 hat sich die Zentralkonferenz der sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz mit diesem Problem befaßt. In der Folge ist eine kleine Kommission eingesetzt und beauftragt worden, die Revisionsvorschläge auszuarbeiten. Die Kommission hat ihre Vorschläge der Zentralkonferenz vom 25./26. September 1954 in Zürich vorgelegt, und die Konferenz hat sie einmütig gutgeheißen. Was geschieht nun mit den Vorschlägen? Sie können ja nur praktische Bedeutung erlangen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über das außereheliche Kindesverhältnis, die im 8. Titel unseres Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten sind, entsprechend abgeändert werden. Die Frauen haben keine Vertreterinnen im National- und Ständerat, die dort die Gesetzesrevision anregen und vertreten könnten. Sie hoffen aber, daß die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung ihre Anliegen übernehmen und in geeigneter Weise vertreten werde. Bereits ist im Nationalrat ein Postulat Grendelmeier (Lr.) hängig, das die Revision einiger Bestimmungen des Außerehelichenrechts anregt. Doch ist dieses Postulat unseres Erachtens zu wenig umfassend.

Im folgenden sollen nun die Revisionswünsche der sozialdemokratischen Frauengruppen kurz erläutert werden.

1. Das zentrale Problem, das gesetzlich geregelt werden muß, liegt in der Feststellung, *wer als außerehelicher Vater bezeichnet und verpflichtet sein soll*. Diese besondere Feststellung ist notwendig, weil ja der außereheliche Vater nicht durch eine Ehe mit der Mutter bestimmt ist. Die Feststellung der Mutter bereitet auch beim außerehelichen Kindesverhältnis normalerweise keine Schwierigkeiten, denn es ist nicht leicht, eine Geburt zu verbergen, und die allerwenigsten Mütter versuchen das zu tun. Der Vater hingegen kann leicht behaupten, daß ihn das Kind nichts angehe, wenn die Bande der Ehe fehlen.

Zwar muß man anerkennen, daß es außereheliche Väter gibt, die sich ihrer Verantwortung bewußt sind und aus eigenem Entschluß ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Kind und der Mutter übernehmen. In der Stadt Bern beispielsweise geschah dies im letzten Jahr (1953) in etwas weniger als der Hälfte der außerehelichen Geburten. In weiteren 16 Prozent der Fälle heirateten die Eltern nach der Geburt, womit das Kind von Gesetzes wegen

ehelich wurde. So blieben etwa 35 Prozent oder gut ein Drittel der Fälle übrig, in denen der Vater nicht eintreten wollte für das Kind.

In solchen Fällen sind die Mutter und das Kind (dieses vertreten durch einen vormundschaftlichen Beistand) nach Artikel 307 ZGB berechtigt, zu verlangen, daß der Vater durch den Richter festgestellt werde. Wie bereits einleitend erwähnt, kann diese Feststellung in etwa 20 Prozent der Fälle nicht gemacht werden, sei es, daß der Richter die Klage abweist oder daß gar keine Klage erhoben wird, weil vorauszusehen ist, daß sie nicht Erfolg hätte. Weshalb?

Mutter und Kind müssen im Prozeß nachweisen, daß der Eingeklagte in der sogenannten «kritischen Zeit» (zwischen dem 300. und 180. Tag vor der Geburt) mit der Mutter Geschlechtsverkehr hatte. Es ist selbstverständlich, daß als Vater nur in Frage kommen kann, wer mit der Mutter Geschlechtsverkehr unterhielt. Ist dieser Nachweis erbracht, dann wird der Eingeklagte gemäß Artikel 314, Absatz 1, ZGB, als Vater des Kindes «vermutet». Diese Vermutung kann der Eingeklagte gestützt auf Artikel 314, Absatz 2, ZGB, umstoßen, indem er Tatsachen nachweist, die «*erhebliche Zweifel*» über seine Vaterschaft rechtfertigen. Wie weist er diese erheblichen Zweifel nach?

In der Regel macht der Eingeklagte geltend, die Mutter habe in der kritischen Zeit noch mit einem andern Manne verkehrt. Nach der Gerichtspraxis muß er nicht den direkten Beweis für einen solchen Verkehr erbringen, sondern es genügt der Nachweis von Umständen, die nach der Lebenserfahrung auf Geschlechtsverkehr mit dem Dritten schließen lassen (Pr. 41, Nr. 47, S. 129). Ferner rechtfertigt zunächst jeder Mehrverkehr der Mutter während der kritischen Zeit erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des Eingeklagten. Medizinische Feststellungen über den Reifegrad des Kindes vermögen diese Zweifel nur zu entkräften, wenn sich daraus schlüssig ergibt, daß der Dritte unmöglich der Vater sein kann oder seine Vaterschaft doch praktisch ausschließen (Pr. 41, Nr. 77, S. 211).

Mit andern Worten: wenn die Mutter während der kritischen Zeit mit mehr als einem Manne Geschlechtsverkehr hatte und nicht eindeutig festgestellt werden kann, welcher Geschlechtsverkehr zur Konzeption geführt hat, *dann wird keiner der Männer zu Leistungen verpflichtet*. Die Mutter muß alle Kosten der Geburt und der Erziehung des Kindes selber tragen, wozu sie sehr oft nicht in der Lage ist. Dann hat die Armenpflege, die Öffentlichkeit, das heißt wir alle, für die Kosten der Erziehung des Kindes aufzukommen. Zudem bleibt dem Kind der Makel, «keinen Vater» zu haben, was zu schweren psychischen Schädigungen des Kindes führen kann.

Diese Abschiebung der Lasten auf die Öffentlichkeit zugunsten von Männern, deren Geschlechtsverkehr mit der Mutter wohl nachgewiesen ist, die

aber nicht einwandfrei als tatsächliche Erzeuger des Kindes festgestellt, aber als solche auch nicht ausgeschlossen sind, rechtfertigt sich unseres Erachtens nicht. Auch die Benachteiligung des Kindes, die sich daraus ergibt, wirkt stoßend. Es ist zudem allgemein bekannt, daß die Geltendmachung des Mehrverkehrs schwer mißbraucht wird. Der Eingeklagte findet einen guten Freund, der vor dem Richter bezeugt, mit der Mutter ebenfalls Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Ganz Gewitzigte sorgen sogar rechtzeitig dafür, daß die Mutter sich auch einem andern hingibt. Sie riskieren damit nichts, sondern haben gute Aussicht, dank solchen Praktiken aller Verantwortung ledig zu bleiben. Das Gesetz fördert dies geradezu.

Wir sind der Auffassung, daß sich hier dringend eine Revision des ZGB aufdrängt. Wegleitend für die Revision muß sein, *daß auch der Mann, wie die Frau, für den Geschlechtsverkehr einzustehen hat und daß es keine oder möglichst wenige außereheliche Kinder geben darf, die keinen zahlungspflichtigen Vater haben.*

Hat ein Mann in der kritischen Zeit mit der Mutter verkehrt, dann muß er als Vater eintreten, sofern er nicht nachweist, daß die Mutter aus diesem Geschlechtsverkehr nicht empfangen hat (medizinische Feststellungen).

Dies scheint uns eine angemessene Lösung zu sein. Sie wird zur Folge haben, das sei klar gesagt, daß auch ein Mann zahlungspflichtig werden kann, dessen Vaterschaft nicht eindeutig erwiesen, wohl aber möglich ist. Wir sind jedoch der Auffassung, daß auch der Mann dieses Risiko mit dem Geschlechtsverkehr auf sich nehmen muß, wie es gleicherweise für die Frau zutrifft. Anders werden die Interessen des Kindes geopfert.

Nach dem geltenden Recht kann sich der Eingeklagte nicht nur mit erheblichen Zweifeln an seiner Vaterschaft befreien, sondern er kann außerdem gestützt auf Artikel 315 ZGB geltend machen, die Mutter habe um die Zeit der Empfängnis einen *unzüchtigen Lebenswandel* geführt. Gelingt ihm dieser Nachweis, so muß die Klage von Mutter und Kind abgewiesen werden, ganz gleichgültig, ob der tatsächliche Erzeuger des Kindes festgestellt werden könnte oder nicht. Es ist unschwer zu erkennen, daß dieser Bestimmung Strafcharakter gegenüber der unzüchtig lebenden Frau zukommt. Ohne diese Frauen in Schutz nehmen zu wollen, muß man sich doch fragen, warum denn Männer, die mit solchen Frauen verkehren, eine besondere Schonung verdienen, die darin liegt, daß sie auf jeden Fall frei ausgehen? Und daß auch hier die Öffentlichkeit für das Kind aufkommen soll, wenn die Mutter allein dazu nicht in der Lage ist?

Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb die Männer, die mit unzüchtig lebenden Frauen verkehren, eine besondere Schonung genießen sollen. Die

Annahme liegt doch nahe, daß ihr sittliches Verhalten kaum viel besser sein dürfte als dasjenige ihrer Freundinnen. Demzufolge ist die Bestrafung der Frau und vielmehr noch des Kindes einerseits und die gänzliche Entlastung des Mannes andererseits nicht begründet. Für diese Männer sollte dieselbe Regelung gelten, wie oben zu Artikel 314 vorgeschlagen worden ist, jedenfalls mit Rücksicht auf das Kind, das unter der Lebensführung seiner Eltern keinen Rechtsnachteil erleiden sollte. Darum wäre Artikel 315 ZGB, wenn nicht zu streichen, so mindestens abzuändern,

daß bei unzüchtigem Lebenswandel der Mutter der Eingeklagte wenigstens gegenüber dem Kind verpflichtet wird, sofern er nicht nachweist, daß die Mutter aus dem Geschlechtsverkehr mit ihm nicht empfangen hat.

Um ein gewissenloses Vorgehen unzüchtig lebender Frauen gegenüber gutmütigen Männern nicht zu fördern, dürfte es genügen, wenn sie für sich persönlich vom Eingeklagten nichts fordern können.

Mit den beiden vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 314 und 315 ZGB sollte es möglich sein, die rund 20 Prozent der außerehelichen Kinder ohne zahlungspflichtigen Vater in ihrer Zahl erheblich zu reduzieren.

2. An zweiter Stelle steht die Frage, *zu was der als Vater bezeichnete Mann verpflichtet werden soll*. Er hat nach geltendem Recht Leistungen gegenüber der Mutter und gegenüber dem Kind zu erbringen.

a) *Gegenüber der Mutter* verpflichtet Artikel 317 ZGB den Vater, die Entbindungskosten, ihren Unterhalt für mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt sowie andere Auslagen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung zu ersetzen. Hier erscheint die Frist von bloß vier Wochen nach der Geburt, für die der Unterhalt zu ersetzen ist, zu kurz bemessen, um so mehr, als der Mutter in der Regel sehr bescheidene Unterhaltsgelder zugesprochen werden. Sozusagen jede außereheliche Mutter ist auf ihren eigenen Verdienst angewiesen, den sie über die Zeit der Geburt aufgeben muß. Zudem hat sie nachher oft Mühe, wieder einen rechten Verdienst zu finden. In vier Wochen kann sie sich normalerweise nicht richtig von der Geburt erholen. Den Fabrikarbeiterinnen verbietet denn auch das Fabrikgesetz, vor Ablauf von sechs Wochen nach der Geburt die Arbeit wieder aufzunehmen. Das im Entwurf vorliegende umfassende Arbeitsgesetz sieht für Wöchnerinnen ein Arbeitsverbot während acht Wochen nach der Geburt vor. Diese achtwöchige Schonfrist gilt heute vom gesundheitlichen Standpunkt aus für Mutter und Kind als unerläßlich. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß der Unterhalt der Wöchnerin während dieser Zeit sichergestellt ist, sonst kann sie die Schonfrist nicht einhalten. *Deshalb ist es am Platz, die Ersatzpflicht des Vaters in Artikel 317, Ziffer 2, auf acht Wochen nach der Geburt auszudehnen.*

Gemäß Artikel 309, Absatz 2, ZGB, können die Leistungen des Vaters an die Mutter auch dann verlangt werden, wenn das Kind tot geboren oder vor dem Urteil gestorben ist. Trotz Totgeburt oder nachträglichem Tod des Kindes erwachsen der Mutter alle Kosten und Einbußen, die eine Geburt mit sich bringt. Von einer Totgeburt spricht man jedoch erst dann, wenn das Kind mindestens 28 Wochen nach der Empfängnis geboren wird; frühere Geburten werden als Fehlgeburten bezeichnet. Bei Fehlgeburten hatten somit die außerehelichen Mütter bisher keinen Ersatzanspruch gegenüber dem Vater. Das scheint uns ein Mangel, denn eine Fehlgeburt kann recht schwerwiegender Natur sein und der Mutter ebenfalls bedeutende Kosten verursachen. Es rechtfertigt sich, *daß der Vater auch bei Fehlgeburten der Mutter die ordentlichen Leistungen erbringt.*

b) Für das Kind hat der Vater gemäß Artikel 319 ZGB einen Beitrag an die Kosten seines Unterhalts und seiner Erziehung zu zahlen, der bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes zu entrichten ist. Auch diese Frist erscheint unter den heutigen Umständen zu kurz. Denn die Berufslehre, die allen dazu befähigten Kindern gegeben werden sollte, damit sie später eine ausreichende Existenzgrundlage haben, ist meist mit 18 Jahren noch nicht beendet. Es ist daher am Platz, *die Zahlungspflicht des Vaters bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes auszudehnen*, wie es auch für eheliche Kinder die Regel ist. In einem Zusatz könnte vorgesehen werden, daß die Leistungspflicht des Vaters vorher aufhört, wenn die Berufslehre früher abgeschlossen wird.

c) Der Vater hat für das außereheliche Kind *zu sorgen wie für ein eheliches Kind*, wenn er es in öffentlicher Urkunde oder Verfügung von Todes wegen anerkennt (Artikel 303, Absatz 2, und Artikel 325, Absätze 1/2, ZGB). Das Kind erhält in diesem Falle den Familiennamen des Vaters. Der Richter kann das Kind mit denselben Wirkungen dem Vater zusprechen, wenn besondere Umstände gegeben sind, unter anderem dann, wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen hatte (Artikel 323, Absatz 1, ZGB). Der Nachweis eines Eheversprechens ist in der Praxis oft recht schwierig. Der Vater, der die Mutter nicht mehr heiraten will, bestreitet begreiflicherweise, daß er ihr je die Ehe versprochen habe. Viel leichter als das Eheversprechen wären *ernsthafte Beziehungen zwischen Vater und Mutter während längerer Zeit* nachträglich festzustellen. Dieser Tatbestand sollte daher für die Zusprechung mit Standesfolge in Artikel 323, Absatz 1, ebenfalls aufgenommen werden. Solche Beziehungen rechtfertigen sicher am besten die Zusprechung des Kindes mit Standesfolge an den Vater. Die Standesfolge kann für das Kind finanziell und psychologisch von Vorteil sein.

Aus den gleichen Überlegungen sollte Artikel 318 ZGB ergänzt werden und der Mutter gegenüber dem Vater nicht nur dann Anspruch auf Genug-

tuung zustehen, wenn er ihr vor dem Geschlechtsverkehr die Ehe versprochen hatte, sondern auch dann, wenn er während längerer Zeit ernsthafte Beziehungen mit ihr unterhielt.

3. Wohl ist der Vater nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, der Mutter über die Zeit der Geburt finanziell beizustehen und während 18 Jahren für das Kind zu bezahlen. In der Praxis erweisen sich *diese Vorschriften jedoch häufig als illusorisch. Der Vater zahlt trotz schriftlicher Verpflichtung oder Richterspruch nicht.* Die Mutter und der Vormund des Kindes müssen ihn immer und immer wieder auf mühsame und langwierige Weise betreiben. Da drängt sich die Frage auf, ob es kein Mittel gibt, das die Einbringung der Unterhaltsgelder erleichtern würde.

Im Eherecht hat sich die Bestimmung von Artikel 171 ZGB als hilfreich erwiesen, wonach der *Richter die Schuldner, insbesondere den Arbeitgeber des von seiner Familie getrennt lebenden Ehemannes anweisen kann, das Unterhaltsgeld für die Familie direkt an die Ehefrau zu zahlen.* Eine analoge Vorschrift sollte auch zugunsten der außerehelichen Mutter und ihres Kindes in das Gesetz aufgenommen werden. Damit könnten der Mutter und dem Vormund des Kindes erhebliche Umtriebe auf dem Betreibungsweg erspart werden.

4. Wesentlich einfacher als die Pflichten des Vaters umschreibt das ZGB *die Pflichten der Mutter*, obwohl sie keineswegs leichter sind. Die Mutter hat nach Artikel 324, Absatz 2, für das außereheliche Kind zu sorgen wie für ein eheliches, und der Vater hat bloß einen Beitrag an dessen Unterhalt zu leisten. Zahlt er tatsächlich nicht, so obliegt die Sorge allein der Mutter. Sogar dann, wenn das Kind ausnahmsweise dem Stand des Vaters folgt, ändert sich praktisch nicht viel an der Unterhaltspflicht der Mutter.

Diese Pflichten der Mutter sollen unseres Erachtens bestehen bleiben. Hingegen befriedigen die geltenden Vorschriften über die *elterliche Gewalt der Mutter* nicht. Artikel 311, Absatz 2, ZGB, bestimmt, daß die Vormundschaftsbehörde dem außerehelichen Kind einen Vormund zu bestellen hat, wenn sie es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen. Recht viele Vormundschaftsbehörden pflegen dem Kinde ohne weiteres einen Vormund zu ernennen, ohne die Übertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter zu erwägen, obschon sie, wie gesagt, für das Kind wie für ein eheliches zu sorgen hat. Wir wissen, daß es viele außereheliche Mütter gibt, die nicht befähigt wären, die elterliche Gewalt über das Kind so auszuüben, wie es dem Kinde wirklich dient. Aber es gibt doch auch durchaus rechtschaffene und fähige außereheliche Mütter, die ihr Kind gelegentlich ganz allein und pflichtbewußt erziehen. Die Bevormundung des Kindes bedeutet für diese Mütter eine ungebührliche Härte und

Zurücksetzung. Wir sind daher der Auffassung, daß die Vorschrift über die elterliche Gewalt der Mutter wie folgt formuliert werden sollte:

Die Vormundschaftsbehörde unterstellt das Kind der elterlichen Gewalt der Mutter, wenn das Wohl des Kindes nicht die Bestellung eines Vormundes erfordert (Artikel 324, Absatz 3).

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Vormundschaftsbehörde in erster Linie zu prüfen hat, ob die elterliche Gewalt der Mutter übertragen werden kann, und sie soll dem Kind nur dann einen Vormund ernennen, wenn die Mutter zur Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich nicht befähigt ist.

In ähnlicher Weise wäre die Bestimmung von Artikel 325, Absatz 3, ZGB, über die *elterliche Gewalt des Vaters* zu fassen, wobei aber der Mutter das Vorrecht eingeräumt werden muß. Denn in der Regel fühlt sie sich viel stärker mit dem Kind verbunden als der außereheliche Vater.

Ganz unbegreiflich ist sodann Artikel 324, Absatz 1, ZGB, wonach das Kind, das nicht dem Stand des Vaters folgt, den *«angestammten» Familiennamen der Mutter* erhält, also bei einer geschiedenen oder verwitweten Frau deren Mädchennamen. Es kann nicht eingesehen werden, weshalb Mutter und Kind in solchen Fällen nicht denselben Namen tragen sollen, was sich für beide nachteilig auswirkt. Deshalb muß das *«angestammt»* in Artikel 324, Absatz 1, gestrichen werden.

Nach den geltenden Vorschriften hat der außereheliche Vater, auch wenn das Kind seinem Stande folgt, kein Besuchsrecht gegenüber dem Kind. In der Praxis ist ihm trotzdem etwa der Verkehr mit dem Kind gestattet worden. Wir halten dafür, *daß auch dem Vater, wenigstens wenn das Kind seinem Stande folgt, von Gesetzes wegen ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr eingeräumt werden sollte*, sofern dies für das Kind nicht nachteilig ist (Artikel 326, Absatz 1). Sollen sich die Eltern dem Kind gegenüber verantwortlich fühlen und es nicht nur als Last empfinden, der sie sich zu entziehen suchen, dann muß ihnen die Möglichkeit zu persönlichem Kontakt gegeben werden. Dieser Kontakt sollte nur verhindert werden, wo er für das Kind nachteilig wäre, zum Beispiel wenn Vater oder Mutter das Kind gegen die Pflegeeltern aufhetzen oder seine Schwächen und Fehler unterstützen.

5. Es erweist sich schließlich noch als notwendig, die *Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften* in Vaterschaftssachen zu überprüfen.

Artikel 311, Absatz 1, ZGB, verpflichtet die Vormundschaftsbehörde, in allen Fällen dem außerehelichen Kind schon vor oder gleich nach der Geburt einen Beistand zu ernennen, der die Interessen des Kindes gegenüber dem Vater zu wahren hat. Es ist jedoch nicht gesagt, *welche Vormundschaftsbehörde dazu örtlich zuständig ist*. Das Bundesgericht hat die Behörde am Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt als zuständig bezeichnet. Nun ist aber

der Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt öfter schwer festzustellen, was dazu führen kann, daß dem Kind nicht rechtzeitig ein Beistand bestellt wird. Das kann zum Verlust seiner Ansprüche gegenüber dem Vater führen, weil die Klagefrist gegen ihn nur ein Jahr beträgt. Es wäre daher empfehlenswert, daß eine ausdrückliche Bestimmung in Artikel 311 aufgenommen wird, wonach der *Beistand von der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Mutter oder am Ort der Geburt* ernannt wird. Ist der Wohnsitz der Mutter unsicher, weil sie kurz vor der Geburt noch umgezogen ist, so steht doch der Ort der Geburt auf alle Fälle fest, und der Beistand kann rechtzeitig ernannt werden.

Dasselbe gilt für die *Zuständigkeit des Gerichts* zur Beurteilung der Vaterschaftsklage. Hierfür sollte in Artikel 312, Absatz 1, ZGB, ebenfalls der Richter am Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt oder derjenige am Ort der Geburt zuständig sein, damit die Ansprüche von Mutter und Kind nicht verwirkt werden, nur weil der Wohnsitz der Mutter zu Kontroversen Anlaß gibt.

Nach Artikel 308 haben die Mutter und der Beistand des Kindes bis ein Jahr nach der Geburt Zeit, um ihre Ansprüche gegenüber dem Vater durch Klage beim Gericht geltend zu machen. Die *Frist von einem Jahr erweist sich gelegentlich als sehr kurz*, zum Beispiel wenn die Vormundschaftsbehörde den Beistand nicht rechtzeitig ernennt, etwa weil sie von der Geburt nicht Kenntnis hatte oder wenn der angegebene Vater Mutter und Beistand des Kindes durch Versprechungen hinhält. Es dürfte sich deshalb empfehlen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Klage auch nach Jahresfrist zuzulassen ist, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Artikel 310, Absatz 1, ZGB, sieht vor, daß das *Verfahren in Vaterschafts-sachen* durch das kantonale Prozeßrecht geordnet wird. In gewissen Kantonen wird die Mutter oder der Vater zum Eid zugelassen zur Erwahrung der Tatsachen, die zur Gutheißung oder Abweisung der Klage führen. Das hat zur Folge, daß das Bundesgericht, wenn es angerufen wird, keine Möglichkeit hat, diesen Beweis auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen. Für das Ehescheidungsverfahren hat Artikel 158 den *Eid als Beweismittel ausgeschlossen* und auch dem kantonalen Richter die freie Beweiswürdigung zur Pflicht gemacht. Eine analoge Regelung schiene uns ebenfalls für den Vaterschafts-prozeß am Platz.

Ferner wäre es recht und billig, daß das ZGB dafür sorgt, daß *Mutter und Kind dem Eingeklagten keine Prozeßentschädigung zu zahlen haben*, wenn zwar die Klage abgewiesen wird, aber der Geschlechtsverkehr des Beklagten mit der Mutter doch nachgewiesen war. In solchen Fällen darf dem Beklagten zugemutet werden, daß er seine Prozeßkosten selber trägt, hat er doch durch seinen Verkehr mit der Mutter Grund zur Klage gegen ihn gegeben.

Dies sind die wesentlichen Wünsche der sozialdemokratischen Frauengruppen zur Revision des Außerehelichenrechts. Die meisten Punkte konnten nur kurz und daher mangelhaft erläutert werden. Die Wünsche ergeben sich vornehmlich aus dem Bestreben, auch das außereheliche Kind in seinem Heranwachsen nach Möglichkeit sicherzustellen, ohne es der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen zu lassen, um ihm den damit verbundenen Makel zu ersparen. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen. Die bescheidene Besserstellung der Mutter, die postuliert wird, dient letzten Endes ebenfalls dem Kind, das ja in seinem Gedeihen immer mehr oder weniger vom Wohlergehen der Mutter abhängig ist.

EMMY MOOR

Grundsätzliches zur elterlichen Gewalt und zur Körperstrafe

Mit Recht hat der Entscheid des Bundesgerichts allgemeines Ärgernis erregt, der einen Vater frei ausgehen ließ, der sein vierjähriges Kind so geschlagen hat, daß es sich erbrechen mußte und ohnmächtig geworden ist. Denn wer, wenn nicht der Richter, weiß Bescheid über die nie wieder gutzumachenden Folgen einer unglücklichen und verpfuschten Jugend! Die traurige Tatsache, daß einige der obersten Richter unseres Landes ein Urteil fällen, das einen rohen Vater gegen sein wehrloses Kleinkind schützt, muß schon rein menschlich erschreckend wirken. Es steht aber auch rechtlich auf schlechtem Grund, weil es sich, entgegen dem Gesetz, über die elementarsten Ergebnisse der heutigen Psychologie hinwegsetzt und urteilt, als habe man noch nie etwas über seelische Schädigungen im frühen Kindesalter und ihre Folgen vernommen.

Es stünde schlimm um das Rechtsempfinden im Volk, wenn ein solches Urteil nicht offene Gegnerschaft fände. Und dies um so mehr, als solche Kindermißhandlungen bei uns gar nicht selten vorkommen. Eben jetzt hat ja die «National-Zeitung» einen neuen Fall bekanntgemacht. Es handelt sich, wie erinnerlich, um ein junges Paar, das im Tessin Unterschlupf gesucht hat und dort auf Diebstähle ausgegangen ist. Die Haussuchung bei dem Paare führte zur Entdeckung zweier Kinder von ein und zwei Jahren, die beide zusammen mit Riemen auf einen Strohsack gefesselt waren. Und jeder Gerichtsberichterstatter kennt aus seiner Praxis ähnliche und schlimmere Fälle, kennt aber auch das bittere Ohnmachtsgefühl Gesetzen gegenüber, die solche Verfehlungen mit stoßend geringfügigen Strafen manchmal fast zu prämi-